

Pflegebedürftig – kann ich mir das leisten?

Referat vom 23. März 2017

Behörde für Alters- und Pflegefragen Eglisau (BAPF)

Anwaltskanzlei
Kurt Berger

Lic. iur. Kurt Berger	T 044 316 66 51
Rechtsanwalt	F 044 316 66 50
Schaffhauserstrasse 345	www.berger-recht.ch
8050 Zürich	berger@berger-recht.ch

Ausreichend finanzielle Mittel vorhanden

- Welche Kosten sind durch die zu pflegende Person zu tragen bei
 - Pflegebedürftigkeit zu Hause?
 - Pflegebedürftigkeit im Heim?

Pflege im Heim

- Pflege: Finanzierung durch
 - Obligatorischen Krankenpflegeversicherung
 - Öffentliche Hand
 - **Eigenanteil der zu pflegenden Person:
max. Fr. 21.60/Tag**

 - Hotellerie
 - Betreuung
- } durch die betroffene Person
zu finanzieren

Pflege im Heim

Heim	Hotellerie pro Tag (Pensionspreis)*	Betreuung pro Tag
Alterszentrum Weierbach	Fr. 104.50 – Fr. 157.00	Fr. 50.00
Wohngruppe Riiburg Weierbach	Fr. 125.00 – Fr. 135.00	Fr. 55.00
Pflegewohngruppe Oase am Rhein	Fr. 145.00 – Fr. 165.00	Fr. 60.00
Pflegewohngruppe Rössli	Fr. 135.00 – Fr. 155.00	Fr. 50.00

* Unterschiedliche Tarife für Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer

Nebst den Kosten für Hotellerie und Betreuung ist auch den Eigenanteil an den Pflegekosten von Fr. 21.60 zu übernehmen.

Pflege zu Hause

- **Pflegerische Spitex-Leistungen: Finanzierung durch**
 - Obligatorischen Krankenpflegeversicherung
 - **Eigenanteil der zu pflegenden Person: max. Fr. 8.-/Tag**
- **Nicht pflegerische Spitex-Leistungen:**
 - Haushaltshilfe/Alltagsbewältigung sowie Betreuung/Komforthilfe
 - **Finanziert durch:**
 - Evtl. öffentliche Hand
 - **Anteil der zu betreuenden Person gemäss Tarifliste der Spitex**
 - **Spitex am Rhein: Fr. 39.- bis Fr. 44.-/Stunde**
 - **Spitex Oase am Rhein bei Aufenthalt in der Seniorenwohngruppe Oase am Rhein: Fr. 50.- bis Fr. 55.-/Stunde**

Pflege zu Hause

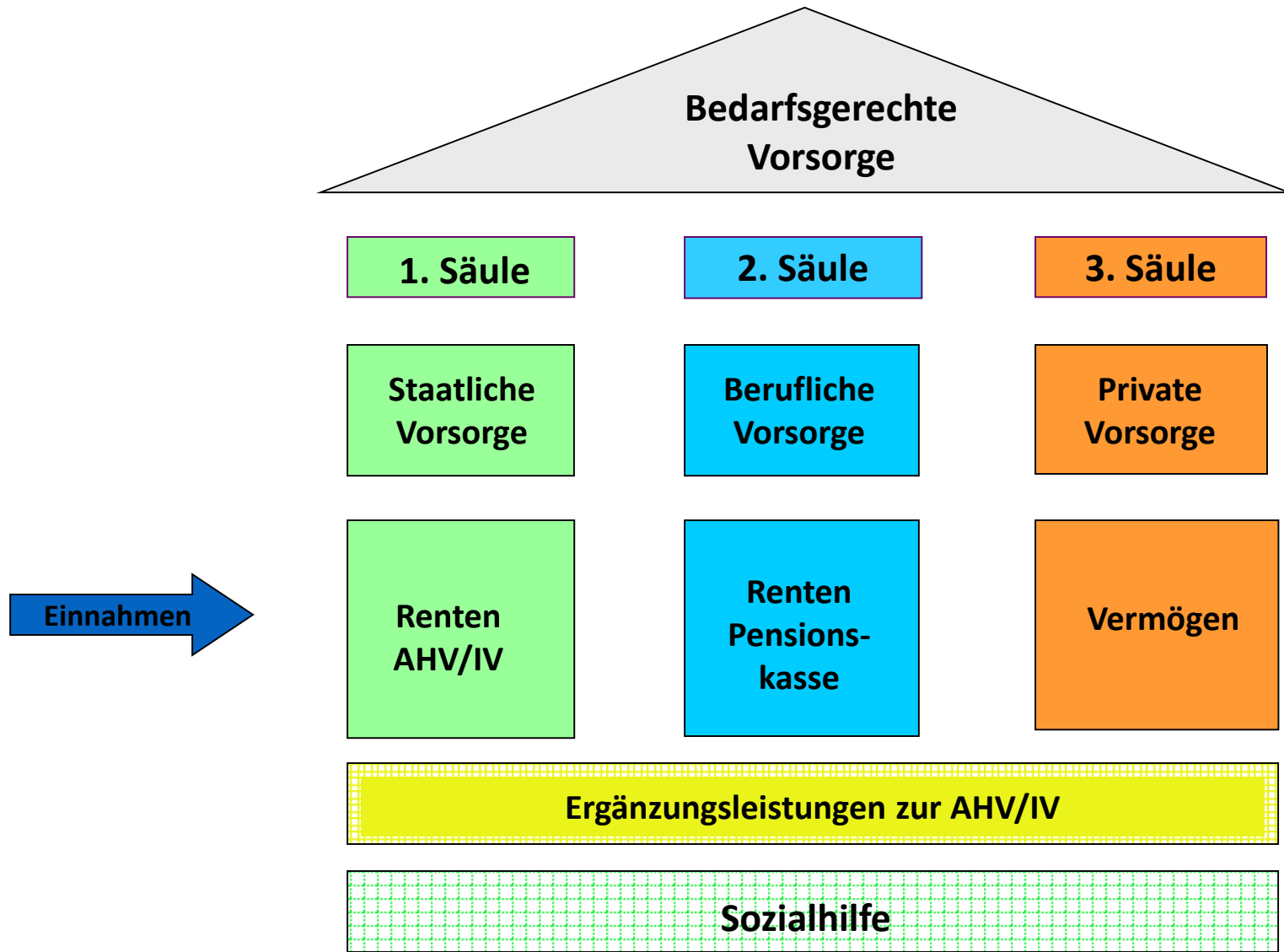
- Aufenthalt in der Seniorenwohngruppe Oase am Rhein (Alterswohnungen) gilt als Aufenthalt zu Hause.
- Zu den Kosten für die Leistungen der hausinternen Spitex kommt der Pensionspreis für die Alterswohnung hinzu.
- Pensionspreis je nach Anzahl Zimmer und m²
- Fr. 2'650 – Fr. 5'250 pro Monat

Was ist zu tun, wenn absehbar ist, dass die finanziellen Mittel knapp werden?

1. Ruhe bewahren: Grundsätzlich hat man nach dem Heimeintritt und nach jeder Heimpreisänderung 6 Monate Zeit für die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen.
2. Sich informieren: bei der Wohngemeinde (Gemeindeverwaltung) oder bei der SVA Zürich.
3. Wenn die Vorabklärungen zeigen, dass eine Gesuchsprüfung Sinn macht, die notwendigen Unterlagen zusammenstellen und das amtliche Anmeldeformular ausfüllen und der Wohngemeinde einreichen.
4. Wird die 6-Monate-Frist verpasst, gilt der Anmeldemonat.

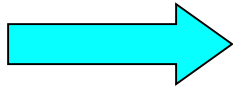
Was sind Ergänzungsleistungen?

- Es sind individuell berechnete Bedarfsleistungen des Sozialversicherungsrechts.



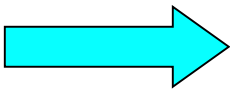
Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 4 + 5 ELG) ?



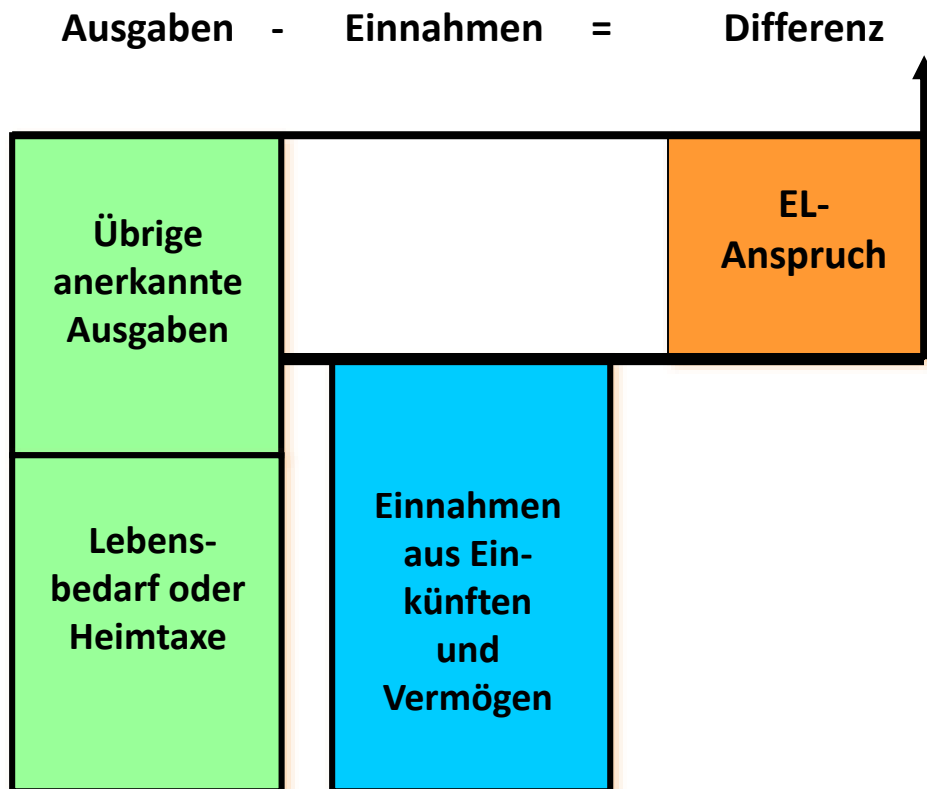
- Leistung der AHV/IV
- Wohnsitz + Aufenthalt CH
- Karenzfrist für nicht EU-Personen

Sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 10 + 11 ELG)?



Die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen höher sein als die anrechenbaren Einnahmen.

Ergänzungsleistungen als gesetzlich geregelte Bedarfsleistung



Vermögen

Freibetrag:

- Fr. 37'500 bei Alleinstehenden;
- Fr. 60'000 bei Ehepaaren;
- Fr. 15'000 pro Waise/Kind
- Fr. 112'500 selbstbewohnte Liegenschaft (oder Fr. 300'000 bei Ehepaar Heim/Wohnung)

Anrechnungswerte:

- 1/15 bei IV;
- 1/10 bei AHV;
- 1/5 (AHV) oder 1/10 (IV) bei Heimaufenthalt

Wohnungs- bzw. Heimfall

- **Heimfall:** Aufenthalt in einem kantonal anerkannten bzw. bewilligten Heim (vgl. Pflegeheimliste www.gd.zh.ch)
 - Oase am Rhein
 - Pflegeabteilung
 - Pflegewohngruppe Rössli
 - Alterszentrum Weiersbach
 - Alters- und Pflegeheim
 - Wohngruppe Riiburg
- **Wohnungsfall:** Aufenthalt in einer Mietwohnung/eigener Liegenschaft oder in einem nicht anerkannten bzw. bewilligten Heim/Heimplatz
 - Oase am Rhein
 - Alterswohnungen

EL-Anspruch zu Hause = Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen

- Lebensbedarf
 - Alleinstehende Fr. 19'290/Jahr
 - Ehepaar Fr. 28'935/Jahr
- Mietausgabe
 - Alleinstehende max. Fr. 13'200/Jahr
 - Ehepaar max. Fr. 15'000/Jahr
- Krankenkassen-Prämie
(Pauschalbetrag Fr. 4'896/Jahr)

UNGEDECKTER BEDARF

=

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- alle Renteneinkünfte
- Vermögen und Ertrag

Beispiel Wohnungsfall (AHV-Rentner, alleinstehend)

- Jährliche Ausgaben

• Lebensbedarf	Fr. 19'290 (Ehepaar: Fr. 28'935)
• Miete (max. Fr. 13'200)	Fr. 13'200 (Ehepaar max. Fr. 15'000)
• <u>Pauschale Krankenkassen</u>	<u>Fr. 4'896</u>
• Total jährlich Ausgaben	Fr. 37'386

- Jährliche Einnahmen

• AHV-Renten	Fr. 16'000
• Weitere Renten (BVG)	Fr. 10'000

- **Vermögen Fr. 77'500**

./ Fr. 37'500

(Vermögensfreibetrag Alleinstehende) (Vermögensfreibetrag Ehepaar
Total Fr. 40'000 Fr. 60'000)

Davon 1/10 als Einkommen Fr. 4'000

- **Total jährliche Einnahmen: Fr. 30'000**

- Differenz (Ausgabenüberschuss) Fr. 7'386

- Fazit: jährlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen von **Fr. 7'386**

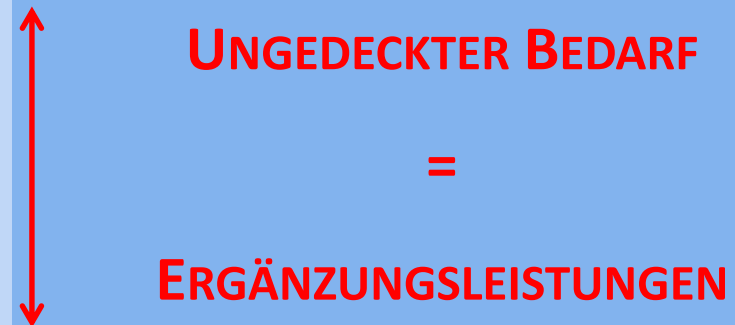
Beispiel Wohnungsfall (AHV-Rentner, alleinstehend)

- Zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen (Bedarfsleistungen) werden Krankheits- und Behinderungskosten vergütet (vgl. hinten).
- Insbesondere auch Kosten der Spitex:
 - Pflegerische Leistungen: Eigenanteil von Fr. 8/Tag
 - Nicht-pflegerische Leistungen: zum tiefsten Tarif der öffentlichen Spitex, d.h. gemäss Tarifen Spitex am Rhein

EL-Anspruch im Heim = Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen

- Heimkosten
 - Hotellerie
 - Betreuung
 - Eigenanteil Pflege
- Betrag für persönliche Auslagen (max. 6'400/Jahr)
- Krankenkassen-Prämie (Pauschalbetrag, 4'896/Jahr)

UNGEDECKTER BEDARF
=
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN



- alle Renteneinkünfte
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen aus Zusatzversicherungen der KK
- Vermögen und Ertrag

Heimkosten

- Hotellerie (gemäss Tarifordnung)
 - Betreuung (gemäss Tarifordnung)
 - Eigenanteil Pflege (max. Fr. 21.60)
- Max. Fr. 255/Tag

Heim	Hotellerie pro Tag (Pensionspreis)	Betreuung pro Tag
Alterszentrum Weierbach	Fr. 104.50 – Fr. 157.00	Fr. 50.00
Wohngruppe Riiburg Weierbach	Fr. 125.00 – Fr. 135.00	Fr. 55.00
Pflegewohngruppe Oase am Rhein	Fr. 145.00 – Fr. 165.00	Fr. 60.00
Pflegewohngruppe Rössli	Fr. 135.00 – Fr. 155.00	Fr. 50.00

- Fazit: Heimkosten können in der Regel im Rahmen der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden.
- Achtung: keine Berücksichtigung von Luxusleistungen

Luxusleistungen

- Grundsatz: Keine Finanzierung von Luxus
- Einzelzimmer mit eigener Dusche und WC entspricht hohem Komfort. Die Mehrkosten können daher grundsätzlich nicht durch die Ergänzungsleistungen finanziert werden. Ausnahme, wenn die Unterbringung in einem Einzelzimmer medizinisch begründet ist (Arztzeugnis) oder im betreffenden Heim keine Doppel-/Mehrbettzimmer zur Verfügung stehen.
- Spezielle Leistungen im Hotelleriebereich werden nicht übernommen (z.B. Zimmerservice, täglicher Teekrug aufs Zimmer etc.)

Beispiel Heimfall (AHV-Rentner, alleinstehend)

- Jährliche Ausgaben

• Heimplatz (365 x Fr. 200)	Fr. 73'000
• Persönliche Auslagen	Fr. 6'430 (max. Fr. 6'430)
• <u>Pauschale Krankenkassenprämie</u>	<u>Fr. 4'896</u>
• Total jährlich Ausgaben	Fr. 89'966

- Jährliche Einnahmen:

• AHV-Renten	Fr. 16'000	
• Weitere Renten (BVG)	Fr. 10'000	
• Vermögen Fr. 187'500		
./ Fr. 37'500		
(Vermögensfreibetrag Alleinstehende)		(Vermögensfreibetrag Ehepaar Fr. 60'000)
<u>Total Fr. 150'000</u>		
<u>Davon 1/5 als Einkommen</u>	<u>Fr. 30'000</u>	
• Total jährliche Einnahmen:	Fr. 56'000	

- Differenz (Ausgabenüberschuss) Fr. 33'966

- Fazit: jährlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen von **Fr. 33'966**

Was muss ich vorkehren, wenn ich bereits Ergänzungsleistungen beziehe?

- Jeweils zum Jahreswechsel erhalten alle Bezüger von Ergänzungsleistungen eine neue Verfügung mit den angepassten Renten- und Krankenkassenbeträgen. Bitte kontrollieren Sie diese.
- Nicht berücksichtigte, individuelle Änderungen bitte sobald Sie die Unterlagen haben, einreichen.

Haus- oder Liegenschaftsbesitz

Anrechnung einer Einnahme aus Vermögen (Vermögensverzehr) bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen

Selbstbewohnte Wohnungen/Liegenschaften

- Anrechnung zum Steuerwert
- Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag werden folgende Freibeträge berücksichtigt:
 - Bei selbstbewohnten Liegenschaften Fr. 112 '500
 - Bei Ehepaaren mit selbstbewohnten Liegenschaften, bei denen eine Person im Heim ist oder Fr. 300 '000
 - Bei Bezüglern von Hilflosenentschädigungen, welche in einer Liegenschaft wohnen, welche ihr bzw. dem Ehegatten gehört Fr. 300 '000

Nicht selbstbewohnte Wohnungen/Liegenschaften

- Anrechnung zum Verkehrswert
- Kein zusätzlicher Freibetrag

Beispiel Haus- oder Liegenschaftsbesitz

Selbstbewohnte Liegenschaft

- Vermögen
 - Erspartes: Fr. 30'000
 - **Liegenschaft: Fr. 400'000 (Steuerwert)**
./ Fr. 112'500
(Liegenschaften-Freibetrag)
 - ./ Fr. 200'000
Hypothekarschuld
 - ./ Fr. 60'000 Vermögens-
Freibetrag
 - **Total Vermögen: Fr. 57'500,**
davon 1/10 = Fr. 5'750 als
Einnahme anrechenbar

Nicht selbstbewohnte Liegenschaft

- Vermögen
 - Erspartes: Fr. 30'000
 - **Liegenschaft: Fr. 600'000 (Steuerwert)**
 - ./ Fr. 200'000 Hypothekarschuld
 - ./ Fr. 60'000 Vermögens-
Freibetrag
 - **Total Vermögen: Fr. 370'000,**
davon 1/10 = Fr. 37'000 als
Einnahme anrechenbar

Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- Fragestellungen:
- Hat die Schenkung einer Liegenschaft Auswirkungen auf die Höhe der Ergänzungsleistungen?
- Müssen die Kinder ihre Eltern finanziell unterstützen?
- Können im Bedarfsfall allenfalls Sozialhilfe-Leistungen beantragt werden?

Vermögensverzicht

- Vermögen, auf das verzichtet worden ist, wird angerechnet, als ob es noch vorhanden wäre.
- Irrelevant ist, wie lange die Verzichtshandlung zurückliegt.
- Das Verzichtsvermögen wird ab dem 2. Jahr nach dem Verzicht jährlich um Fr. 10'000 reduziert.
- Liegenschaften werden dabei zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entäusserung als Vermögensverzicht angerechnet.

Relevante Verzichtshandlungen beim Vermögen

Verzichtshandlungen stellen insbesondere dar:

- Schenkungen
- gemischte Schenkungen
- Verkauf von Immobilien zu Vorzugspreisen
- Erbvorbezüge

Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- Sachverhalt: Das Ehepaar B. tritt sein Grundeigentum im Jahr 2009 an seinen beiden Kinder ab. Als Kaufpreis wird ein Betrag von Fr. 200'000 vereinbart. Dieser wird durch die Übernahme der bestehenden Hypothek von Fr. 200'000 beglichen. Der Verkehrswert der Liegenschaft beläuft sich im Zeitpunkt der Abtretung auf Fr. 700'000.
- Schenkung im Jahr 2009 von **Fr. 500'000** (Differenz zwischen dem Verkehrswert von Fr. 700'000 und der Gegenleistung von Fr. 200'000 [Übernahme Hypothek])
- Es liegt somit ein Verzicht in Höhe von Fr. 500'000 aus dem Jahr 2009 vor.

Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- Jährliche Abschreibung des Verzichts ab dem Folgejahr des Verzichts um jeweils Fr. 10'000:
 - 2009: Fr. 500'000
 - 2010: Fr. 500'000
 - 2011: Fr. 490'000
 - 2012: Fr. 480'000
 - 2014: Fr. 470'000
 - 2015: Fr. 460'000
 - 2016: Fr. 450'000
 - 2017: Fr. 440'000
- 2017 wird somit ein hypothetisches Verzichtsvermögen von Fr. 440'000 in der Berechnung der Ergänzungsleistungen des Ehepaars B. berücksichtigt.
- Was heisst das konkret?

Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- Berechnungsbeispiel **mit Vermögensverzicht**
- Jährliche Einnahmen:
 - AHV-Renten Fr. 24'000
 - Weitere Renten (BV) Fr. 10'000
 - Vermögen Fr. 470'000 (30'000 + 440'000)
./ Fr. 60'000 (Vermögensfreibetrag Ehepaare)
Total Fr. 410'000
 - **Anteil Vermögen als Einkommen (1/10) Fr. 41'000**
 - Einkommen aus Vermögen (0.1%) Fr. 440
 - **Total jährliche Einnahmen: Fr. 75'440**
- Jährliche Ausgaben
 - Lebensbedarf Ehepaare Fr. 28'935
 - Miete (max. Fr. 15'000) Fr. 15'000
 - Pauschale Krankenkassenprämie Fr. 10'536
 - **Total jährlich Ausgaben Fr. 54'471**
- Differenz (Einnahmenüberschuss) Fr. 20'969
- Fazit: es besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- Die Anrechnung von hohem Verzichtvermögen führt in der Regel dazu, dass kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht.
- Effektiv stehen aber den betroffenen Personen nur die Renteneinnahmen zur Verfügung. Die Existenz ist daher vielfach nicht gesichert.
- In obigem Beispiel belaufen sich die Renteneinnahmen auf Fr. 34'000. Zusätzlich besitzt das Ehepaar Ersparnisse in Höhe von Fr. 30'000.
- Müssen die Kinder das Ehepaar B unterstützen?
- Kann das Ehepaar Leistungen der Sozialhilfe beantragen?

Verwandtenunterstützung

- Voraussetzungen der Verwandtenunterstützung:
 - Verwandte in auf- oder absteigender Linie, d.h. Kinder – Eltern – Grosseltern
 - Notlage: Lebensbedarf kann nicht mehr gedeckt werden
 - Günstige Verhältnisse der Verwandten. Folgende steuerliche Einkommen und Vermögenswerte gelten als Richtwerte:
 - Alleinstehende: Fr. 120'000 Einkommen / Fr. 250'000 Vermögen
 - Ehepaare: Fr. 180'000 Einkommen / Fr. 500'000 Vermögen
 - Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind: Fr. 20'000 Einkommen / Fr. 40'000 Vermögen
- Fazit: in der Praxis werden Verwandte nur ganz ausnahmsweise zur Unterstützung verpflichtet.

Leistungen der Sozialhilfe

- Ein Anspruch auf Sozialhilfe setzt unter anderem voraus, dass sich das Vermögen eines Ehepaars auf weniger als Fr. 8'000 beläuft.
- Zur Zeit besteht somit aufgrund der Ersparnisse von Fr. 30'000 kein Anspruch auf Sozialhilfe.
- Erst wenn das Vermögen weniger als Fr. 8'000 beträgt, können Sozialhilfeleistungen zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums beantragt werden.
- Bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen wird das (Verzichts-)Vermögen nicht berücksichtigt.

Leistungen der Sozialhilfe

- Berechnungsbeispiel

- Jährliche Einnahmen:

- AHV-Renten Fr. 24'000
 - Weitere Renten (BVG) Fr. 10'000
 - **Total Einnahmen Fr. 34'000**

- Jährliche Ausgaben

- Grundbedarf Fr. 18'108
 - Wohnkosten Fr. 15'000
 - KVG-Prämien (effektiv) Fr. 10'000
 - **Total Ausgaben Fr. 43'108**

- Jährliches Defizit (Sozialhilfe) Fr. 9'108

- Dem Ehepaar B. stehen somit jährlich Fr. 43'108 bzw. **monatlich Fr. 3'592** zur Verfügung.

- Bei einer EL-Berechnung mit vergleichbaren Vermögensverhältnissen (vgl. EL-Berechnung ohne Vermögensverzicht) würden dem Ehepaar B. monatlich ca. **Fr. 4'500** zur Verfügung stehen.

Verpflichtung zum Verkauf einer Liegenschaft

Ergänzungsleistungen

- EL-Stelle kann keinen Verkauf der Liegenschaft anordnen. Aber die Einrechnung einer Einnahme aus der Liegenschaft (Vermögensverzehr) führt vielfach dazu, dass ein finanzieller Engpass entsteht.

Sozialhilfe

- Sozialhilfe-Behörde kann einen Verkauf einer Liegenschaft anordnen
- Aber i.d.R. keine Verwertung, wenn z.B.
 - selbst bewohnte Liegenschaften zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen bewohnt werden können.
 - jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird,
- Bei mittel- oder längerfristiger Unterstützung kann auch eine Grundpfandverschreibung zur Sicherung der Rückstattungsverpflichtung angeordnet werden.

Krankheits- und Behinderungskosten

- Kostenübernahme durch die Ergänzungsleistungen
 - Im Heim: maximal Fr. 6'000/Jahr
 - Zu Hause:
 - Alleinstehende: max. Fr. 25'000/Jahr
 - Ehepaar: max. Fr. 50'000/Jahr
 - Erhöhung der Maximalbeträge bei Zusprache einer Hilflosenentschädigung

Krankheits- und Behinderungskosten

- Franchise und Selbstbehalt: max. Fr. 1'000
- Zahnbehandlungen: einfach, wirtschaftlich & zweckmässig
- Diät: ausgewiesene Mehrkosten für ärztlich verordnete lebensnotwendige Diäten
- Erholungs- und Badekuren: ärztlich verordnet
- Transportkosten: Notfalltransporte und Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle: grundsätzlich Vergütung Kosten für ÖV.
- Hilfsmittel (Rollstuhl etc.): Beteiligung der EL

Krankheits- und Behinderungskosten

- Kosten zu Hause
 - **Kosten der Spitex**
 - **Pflegerische Leistungen: Eigenanteil von Fr. 8/Tag**
 - **Nicht-pflegerische Leistungen: zum tiefsten Tarif der öffentlichen Spitex, d.h. gemäss Tarifen Spitex am Rhein**
 - Leistungen Familienangehörige: nur ganz ausnahmsweise
 - Direkt angestelltes Pflegepersonal: nur auf speziellen Antrag hin

Hilflosenentschädigung (HE)

- Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.
- HE ist im Heim sowie zu Hause möglich
- Je nach Grad der Hilflosigkeit wird eine HE leichten, mittleren oder schweren Grades zugesprochen.
- Grundsätzlich Höhe der Entschädigung bei einer Hilflosigkeit
 - leichten Grades Fr. 235/Monat
 - mittleren Grades Fr. 588/Monat
 - schweren Grades Fr. 940/Monat
- Information und Anmeldung für HE: SVA Zürich
- Information: jeweilige Heimleitung bzw. Heimadministration

Hilflosenentschädigung (HE)

- Festlegung des Grades der Hilflosigkeit
- 6 Hauptbereiche/Handlungen:
 - Aufstehen, sich setzen, sich hinlegen
 - Ankleiden, ausziehen
 - Essen
 - Körperpflege
 - Toilette
 - Fortbewegung
- Grundregel, wenn jemand trotz Hilfsmittel regelmässig und erheblich auf Hilfe angewiesen ist:
 - bei mindestens 2 Handlungen: HE leicht (nur zu Hause)
 - bei mindestens 4 Handlungen: HE mittel
 - bei allen Handlungen: HE schwer

Beratung und Auskunft

- Wohnsitzgemeinde (Gemeindeverwaltung)
- Pro Senectute Zürich, Dienstleistungszentrum Unterland und Furttal
 - www.pszh.ch
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)
 - www.uba.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen

Anwaltskanzlei
Kurt Berger

Lic. iur. Kurt Berger

T 044 316 66 51

Rechtsanwalt

F 044 316 66 50

Schaffhauserstrasse 345

www.berger-recht.ch

8050 Zürich

berger@berger-recht.ch